etrol= dherd ammig benstehend $oldsymbol{.}$ 2.50 $oldsymbol{.}$

zern. izern

yffer [21350

niluenr-Pa

Bifchafte tatig, - und eschäft

Berginfung ge rten aub Chiffren fagt Anno cen,

gesucht. et in der Stadt Offerten unter n die Expedition [4535]

gesucht. nehnen 69, Barterre.

cten. orbermeggen.

den auf Land-er, in:halbend ? Austunft erteilt [45-5]

ung, 5 bis è c., abg. jchlosse. ution. [4265] n möbl. - Austunft bil Pfitern [4793

eten. tes 3 immer [4992] eten.

14291° ten.

Rimmer. — urplag. [4920' ilmmer, mbb. der unmbbliert, n eber Frauen-dalfied", imeite [4992' Gine prachitge niger Bage, mit r u. Bubebarbe, n. — Anetunft

mer.
rafie Ar. 21.
An her Faride
ires Limmer,
5—18 Is per
Creedition. mieten : Gin i er in freier Grage.

Luzerner Tagblatt.

Ourch die Post bestellt.

Oderlich a Wonate
Fr. 12. 80 Fr. 6, 40
Fr. 6, 40
Fr. 6, 40
Fr. 6, 40
Fr. 6, 40 Fr. 3, 40 n jum Bringen " 12. — " 6. — " Abholen " 10. — " 5. — Erfcheim ifflich mit Ausnahme bes Montage.

Medaltione . und Erpeditione.Bureaur : St. Jalobenorftabt Dr. 11 Filtale ber Expedition am Rornmartt.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

Nº 65.

Fr Riedt und Cautan Engern und die am Auft den Jaieratuteiles genennten.
Die einspatige Peritzeile oder deren Raum. 10 C Biederhofungen 8

Die einfpaltige Petitzeile ober dreen Raum 18 Cts., Wiederchalungen 10 Cts.

Prets der Retfame-Zeife (Bein-Schrift): 50 Cts.

Inferat. Annahme (großere bis 9 Uhr, Meinere bis 10% Uhr) in ben Erpeblicine Bureaur Gt. Jafobsvorftabt und Atliale Kornmart,

Grafis-Beilagen | 3rben Breitag bie belleriftifce Beilege " 20 dentlide Unterhaltungen" ulle vierjehn Tage bas " haus haltungeblatt", Gemeinnigige Blätter.

Gratis-Meilagen

18. Marz 1898.

Die heutige Rro. bes "Tagblatt" umfaßt 10 Seiten.

Erstes Blatt.

Inhait bes zweilen Slattes: Landwirtschaftliche Schupzöle. — Eidegenoffenschaft. — Ausfand. — Martiberichte. Inhalt der Bellage: Eidgenoffenschaft. — Aussaud. — Bermischen Rachrichten.

Augerner Geschichtsslactender.

18. Ar..

18. Ar..

15.3. Der Selfierer Thomas zum Graben mied von Riten und Handret in Lugern verurteilt, in allen Pfartlichen der Landes Entleduch den Wie der ruf an Sonne oder Feitragen von den Kangelin deunierzuiesen und Hisentlich zu bekenntn, daß einem Anles Allen vorgegeben; er solle serner jeder Riche und Kapelle im Entleduch I Hichinischen Gulden und der Regierung in Augern 25 Meinische Gunden als Auße Spahlen.

1608. Der Rat verurtritt die Gemeinde Da gmerselsen, den der doch der auch gehelen und bonen mögen, wie einem anderen tauwner, damit er auch gehelen und vonnen mögen, wie einem anderen tauwner, damit er auch gehelen und vonnen mögen.

1795. Eine Vetreibung erlosch, wenn der Gläubiger die geschlichen Termine zum Begebren der Hortigung IV on ats Aberwartete. (Das Ende der vollfandig durchgesschien Betreils ung um sabrende Schulden war in der Kregel der Schulde in um übern der Aufgelie ung um gegen den Ergesten Annen Verselige der Edulch ung um gegen den Ergesten Annen Verseligen, damas Verselige der Edulch ung unse gegen den Ergesten Annen Verseligen der Edulch ungstate den Eliebenten der Annen Verseligen der Edulch verselber der Schulden der Annen Verseligen der Schulden ungstate den Eliebenten der Ergeben der Ledenge migtetät und der Schulden, weicher die Angelien der Ledengeligischen und aus dem Kanton verwiesen.

Der Bund und das Gewerbewefen.

Janvel und Indo ods Setverbeivelen.

Janvel und Indultite, Landwirtschaft und Kunst haben
Ich schon seit einiger Zeit der Fürlorge des Bundes erfreut.
Daß auch der Gewerbestand ratträstig unterstügt werde,
haben dissen Angehörige wiederholt verlangt und wurde
auch in der Bundetversammlung angeregt. Das Refuttet
socher Wildelse und Naregungen war eine bundesrätliche
Boischaft samt Beschlussevorschaftag. Donnerstag den 16.
Warz befahre sich der Sänderen mit der Säche. Es sagen
verspiedene Anträge vor, die wir bereits telegraphisch gemeldet haben und bier wiederhosen:
Wecht heits antrag (Göntsbeim Robert, Schoch, Sissel

Mehrheits antrag (Gönisheim, Aobert, Schoch, Stößel, Alte Landammann Bweifel): Die Bundesverfassung erhält folgenden Julah (ju Art. 34): "Der Bund ist besugt, auf dem Echtere des Gewerdewesens einheitliche Borschriften auszusellen."

mijustelen."
Minderheitsantrag (Bossum) und Schmide off mide off one a);
"Att. 3.1 ter. Der Band ist bestigt, über das Gewerbeteien gesetliche Borschliften auszussellen. Der Bossug der isten in Sache ber Kanione unter Oberaussisch des Bundes. Die Kantone sind berechtigt, ihrerseits das Gewerbewesen u rezeln, soweit dies nicht durch die Bundesgeschügebung geschie,"

Shotivibueller Antrag von Shoch: "Borfiehenber Zusch ik nicht als Art. 34 tor, sondern als Art. 31 bis in die Ausbedoeriassung auszunehmen." Siößel begründere den Antrag der Kommissionet mobiesis.

mehigheit:
Seit den Achtiger-Jahren sind eine Neihe von PossuSeit den Achtiger-Jahren sind eine Neihe von PossuLaten aufgestellt worden, wiche sämilich dahm tendieren,
die Notwendigkeit eines Einschreitens des Bundes auf dem
Wege des Gewerbewesens nachzuweisen. Die Boispart des
Bunderates gibt eine Uebersicht darüber, wie auch über die
Betressensch Feitmonn der Arbeitervoereine. Der Bund hat
seit Jakrastureten der Bundesverfallung scho verschiedenes
geleilte. Es ist zu erinnern an das Anndesgesch betressend.
Arbeit in den Fyderlien, Jatepstack, Obligaationenrecht u. i. w.
Auch die Kanione sind nicht unstätz gedieben (Reuendurg,
Gens, Glarus). Eine Erweiterung der Kompetenz des
Bundes macht sich notwendig. Die Bediegungen der Posbuttion und des Erwerds sollen, soweit sie von der Gesep
gedung abhängen, möslicht einheitlich gestaltet werden. Es
is begressich, das in belbeitigen Kommissonsberaumgen
teine Stimme laut wurde, welche ein Richtentreten beantragt hätte.

teine Simme laut wurde, welche ein Nichtenteinen ber Antragt hätte.

Grundlächtich war die Kommission einstimmig der Antschaften grundlächten au empfehlen. In bezug auf den Bortslaut des Honteren Bortslauten Bortslauten bes bundestätichen Bortslauseren Antrag einzubeitigen, das der Kantonen immerhin gewise Rechte in der Gefengebung oder wenigstens in der Boldstehung vorzubehalten. Wenn von der Kommission der Bortslag adoptier wurde, zu sagen, "der Bund ist der Bortslag adoptier wurde, zu sagen, "der Bund ist der Gewerbeitige Bortschaft ausgusstellen", flatt einsach "im Gewerbe.

wesen", so ift boch die Aenberung so gering, daß auch der Aundeskat berselben sosort zustimmte. Es sollte ziemtt dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, daß der Aund kaum dazu dem bagt kommen merde, ein daß gange Gebiet des Gewerbewesens einheitigt umfassens Seieg aufzusklen, sondern sich auf dem Erlaß von Spezialgesten werde zu beschränken haben.

Gewerbewesens einheitlich umfassense Geleg ausgustellen, sondern sich auf den Erläß von Spezialgesesten werde zu beschächen haden.

Die Idee von Berufsgenossenstalten und Genossenschaften fachen.

Die Idee von Berufsgenossenstalten und Genossenschaften faben.

Die Idee von Berufsgenossenstalten und Genossenschaften für familiche Bewerbe oder wenigstens für die Teilnehmer berjenigen Gewerbe oder wenigstens für die Teilnehmer berjenigen Gewerbe oder wenigstens für die Teilnehmer berjenigen Gewerbe welche in Mechrett die Estständiger bergient gener solchen Genossenschaften besteht. Sehnson nicht in Bezug auf den Anglang der Bescheltlichen, obligatorich, seine Einigkeit der Anstalten besteht. Sehnson nicht in Bezug auf den Umfang der Beschiptenschaften kann einheitlicher sachversen. Were se zistlert ein Bedürfints nach einheitlicher sachversen zu weitzischere Unterstellung des Indeben Rechnischen und Abhülles sied in Indeben der Andlässen zu der Schüllischen Steingewerdes unter das fächrisges. Auf welche Gebiete diese Geletze durch das Weientliche und Romendige beschäften, damit etwas zu klande sommt.

Bosig vertrat den Minde und komendige beschäften, damit etwas zu klande sommt.

Bosig vertrat den Minde verbeitsantrag, der sich werden ihren auch die Rompetenz zum Erlaß materieller Worschaftlischen Schalbunst bwegte und den Kantonen sowohle den Wolfzug die gegen den Minderheits. Unter auch die Rompetenz zuerkennen wolle.

Göttische Verlagten die das Faunt des Weblüffins nach ihren auch die Rompetenz zuerkennen wolle. Der Bund sollsen zu dar den keiner beschaftlichen verfanden werden vollen, so wäre dies zunfweiens verfanden werden vollen, de Wert und eine Gesche siehen vollen der Konspetenz werden den Beleite sond eine Gelege sollen gereit werden: die Frage der Genossenschaftlich volle. Der Bund seinen Gelege so sehr den prachtlich werden. Des Keitens der Konspetenz einnahmen wolle, muße der Verweilige zu den Reichten Geleite stillen der Ausäucht werden: die Frage der Genossenschaft, die Teilung der Ausseltung und

Seribter wollte ben letten Sat bes Minberheits.

de fibter wollte ben letten Sat bes MinderheitsAntrages fireichen.
Einstimmig wurde Eintreten beschoffen. In der Detailberatung hielt Bossy am letten Say des Minderheits.
Antrages iest, wollte aber den gweiten sallen lassen.
Schoch bes Minderheitsantrages.
Roch ergrissen das Wort Deucher, Sidhel und Bossy.
Prod ergrissen das Wort Deucher, Sidhel und Bossy.
Herauf erfolge die A bst im mung. Soentuell wurden zuerst die Minderheitsanträge bereinigt: Absah zwurde mit
20 gegen 16, Absah 3 mit 23 gegen 14 filmmen gekrichen. Is der Jauptabstimmung stand also noch Absah des Minderheitsantrages dem Wehr beitsantrags der Verlagen.
Die Allieber des Sinderheitsantrages dem Wehr beitsantrags
gegensber. Wit 27 gegen 8 Simmen wurde letterer
an gen om men. Schoch begründete noch seinen individuellen Antrag, der von Sichel und Deucher dekämpli wurde
und nur wenige Simmen machte. Eine Schlüsdobilimmung
wurde nicht verlangt. Die Sache geht nun an den
Nausonalrat.

Eidgenoffenschaft.

Eidgenollen latert.

Bumdesvorlammlung. Rationalrat. Sitzung vom 16. März. Mit Zuschift vom 16. Mai 1892 statte, wie wir f. 8t. mitgeteilt haben, der Staatsrat von Reuendurg is de Gelüg ab die Aundesverfammlung, sie möge in Anwendung von Artikel 33 des Bundesgesieges über die Organisation der Bundesrechtspssege über Die Organisation der Bundesrechtspssege über Auftikel 135 des neundungsiehen Strasseiches genannten politischen Berdrechtspssegenannten politischen Berdrechten zu voranlassen, im Kanton Keuendurg verübt werden, dem Inneksgerichte zur Beurteilung überwiesen werden. (Artikel 115 sautet: "Hat keine eitigen. Intervention stattgefunden, so wied ein Unternehmen, welches bezweck, durch versassunden, so wied ein Unternehmen, welches bezweck, durch versassunden, so wied auf Antonsversassung vor der versassungsmäßigen öffentlichen Gewalten des Kantons umzusturzen, nach Mäßgabe solgenden Kritiels bestrasst.")

Die Begründung dieses Berlangens geht hauptsächtigdadig, es sie notwendig, in politischen Brogssen der Justig mit der größinnöglichen Gumme von Garantien zu umgeben; die eidgemössischen Gumme von Garantien zu umgeben; die eidgemössischen Gumme von Garantien zu umgeben; die eidgemössischen Gelüge wird entsprachen in dem Einne, daß in deug auf das unparteilscher Insten, das in deug auf das meterielle Strassech das neuendurgliche Errassest sie nach den Borend und die Rosten des Bersahrens, soweit sie nach den Bore

schiften des eidgenössischen Gesehes bem Bunde auffallen würben, vom Kanton Reuenburg getragen werden.

Zu einer langern Diekulfion gibt Anlaß die Stundens zon enzeit. Die Kommissonsmerficht Kinstelin, Balter-Honeger, Ciaub, Jidolte) empsichtt, auf den bundeskrätlichen Entwurf einzutreten, und, enigegen dem Beldsusse des Sianderates, den Bundeskrat besonders zu ermächigen, den Siendbaren die Kinstellung der mitteleuropäissen Stundenzonenzeit zu gestatten und diesels gleichzeitz auch im Postund Telegraphendienst in Anwendung zu beingen. Die Minderseit (Ruffy, Posthon und Nichard) beantragt Richteintreten.

Rintelin begründet ausstührlich ben Mehrheitsantrag, Richarb ben Antrag ber Minberheit. Die Berhandlung wird in einer Abenbfigung fortgefest

werben.

Abendithung vom 16. Marz. Transportgeset. Es ist noch Artikel 31 redationell zu bereinigen, welcher im Entwurfe die Bermutung aufstellte, daß, wenn beim Borshandenien besonderer Gesahren (mangelhaste Berpadung, Transport im offenen Wagen) ein Schaden entstanden ift, berselbe wirklich aus der Gesahr entstanden ift. Der Rathatte diese Bermutung beseitigt und die Kommission beauftragt, den Artikel mit diesem Beschule in liebereinstimmung au bringen. Es entspinnt sich nun neuerdings hierüber eine Diskusson, an der Warti, Wartin, Badmann, Scherrer und Speiser teilnehmen. Schließlich wird bestimmt, daß im internen Dienst die Eisenbahn den Nachwels zu leisten hat, daß der Schaden aus einer dieser Gesahren wirklich berrührt.

hat, daß der Schendugl den Angletes zu einer beier Gefahren wirflich herchtet.
In der Schlußabstimmung wird das Geseh mit 99 Simmen (einstimmig) angenommen.
Drganisation der Bundesrechtspflege. Wereinigung der noch vorhandenen, wenig tiefgreisenden Wisserengen. Dieselben werden meist ohne Distussion nach Intrag der Kommission erledigt. Die wichtigkte Disserendester Annuals ans Andersachers erklärt Zielstreitigeten nur dann als ans Andersgericht appelladel, wenn die vor der stehen kannachen Instanz streitige Summe noch mindesens 2000 Fr. deright, Ere Nationaltrat satte beigssossen, das die Berusung zulässig sie, wenn der Streitwert nach Matziegabe der Rechtsbegehren der Hartein in Klage und Antwort mindessen 2000 Fr. dertagt. Die Kommission beantragt Peshbatten am Beschluß des Nationaltrates, und der Nat stimmt bei.

Sianberat. Sihung vom 16. Dezember. Der Rat erteilt für die Bergbahn Arubschach en Rapf, die Schmalspurbahn Rolle-Gimet, die Orahifeilbahn Bernapage Gueurg die Konzession und genehmigt einem Betriebsvertrag wischen ben Berner Oberland-Bahnen und der Mengernach-Rahnen und der Mengernach-Rahnen und der Mengernach-Rahnen

Dierauf folgt bie Beratung ber Borlage betr. Ginfahr, ung beb Befeggebungerechtes über bas Bemerbemefen.

— A Forstwefen. Die Referendumsfrift gegen ben Bundesbeichluß betreffend Bundesbeiträge an die Befolbungen ber höhren kantonalen Forstbeamten ift am 14. März unbentigt verftrigen, so daß dieser Bundesbeschuß nunmehr in Kraft treten kann.

Ruzern. Rechtspflege. Die Kriminals und Antlagertammer des Obergerichts weist in einem Erlaß an die luzernischen Untersuchungsbeamten auf verschiedene Uedelstände sin und deringt auf deren Beseitigung: Es ist 3. B. Taliache, daß von Annälten Straftlag en vielsach lediglich zu dem Zwede gestellt werben, um durch die Straftlage no vielsach lediglich zu dem Zwede gestellt werben, um durch die Gerafuntersuchung die Bestagten zu Konzessionen zu zwingen und auf dies Bestie Beweissmaterial sir den Zividerzeh zu gewinnen. Der Untersuchungswichter soll, bevoor er auf Pervautlage hin eine Untersuchungswichter soll, bevoor er auf Pervautlage hin eine Untersuchungswichter soll, bevoor er auf Pervautlage hin eine Untersuchungswichter konften. Sie für mie eine Frage siedischaftliche Kage sollten und der Anabe eine Kraften der die Kriminalstrassbertrach von der Haut hande, und in ersterm Fall die Riminalstrassbertrach er Kriminalstrassbertrach zu der Anablung, die mit Kriminalstrassbertrach er als sied er untersuchung gegen ihn veranlaßt, das Werderden der fals den Untersuchung gegen ihn veranlaßt, das Werderden der fals den Untersuchung weise dies, die ein zwiltechtlicher oder ein straftechtlicher Amfpruch in Krage sieht, erscheinte des als notwendig, den Pervautläger zur Krage sieht, erscheinte des als notwendig, den Pervautläger zur Kaution anzuhalten, devor die Untersuchungsbeante, bewor

genommen wird. Intelludjungsbeamte, bewor er einer Straflage Folge gibt, von bem hiezu angeblich Bewollmächtigten die Vorweifung einer gehörigen Vollmaghleiten die Vorweifung einer gehörigen Vollmaghleitens der Personen, für die er zu handeln behauptet, verlangen. Alls aufstallend wird es diezeichnet, daß in Rechnungskreitigteiten und bei kapflichtechnischen Fragen salt immer eigene Experten ernannt und beigzogen werben, mährend boch die Handelskammer bie organisch ausgestellte Vehörbe wäre, um solche Fragen zu beantworten.